

Hundesteuerverordnung

der Stadtgemeinde Radstadt

§ 1

Abgabenausschreibung

Die Stadtgemeinde Radstadt erhebt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05. August 2004 und der Ermächtigung des § 15 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 idgF., eine Abgabe nach Maßgabe dieser Steuerordnung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Hundesteuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, die nicht als Polizei-, Rettungs-, Wach- oder Blindenführerhunde, Partnerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten und als solche eingesetzt werden. Als letztere gelten Hunde, die als Hof- oder Hirtenhunde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder als Jagdhunde von Berufsjägern und Jagdschutzorganen (Aufsichtsjäger) im Sinne des Jagdgesetzes gehalten und verwendet werden. Als Partnerhunde gelten Hunde welche von anerkannten Vereinen zu Förderung von Partnerhunden ausgebildet werden bzw. ausgebildet wurden.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt und einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber, bei Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften und anderen Rechtspersonen der Vertretungsbefugte. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
- (3) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder

abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde, von dem selben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

§ 4 Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben und beträgt im Gemeindegebiet einheitlich EUR 46,90 für das Jahr 2005.
Die Gebühren werden jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung mit dem allgemeinen Gebührenhaushalt (Steuern und Abgaben) festgelegt und haben durch die allgemeine Gebührenkundmachung ihr Gültigkeit.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neu geworfener Hunde entsteht die Steuerschuld frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuer wird jährlich im vorhinein am 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Vorschreibung der Steuer erfolgt mit Zahlungsauftrag.
- (3) Entsteht die Steuerschuld während des Kalenderjahres, wird die Steuer ab dem der Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonat vorgeschrieben, wobei der Vorschreibung für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages zugrunde zu legen ist.
- (4) Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Jahres entsteht für den nachfolgenden Hundehalter die Steuerpflicht neu; jedoch ist der nachfolgende Hundehalter berechtigt, eine bereits vom Vorgänger an die Stadtgemeinde Radstadt geleistete Steuer in Anrechnung zu bringen.
- (5) Beim Tod eines Hundes findet für das betreffende Jahr keine Ermäßigung der Steuer statt. Wird anstelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Steuer bereits entrichtet wurde, von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für diesen Hund keine Steuerpflicht.
- (6) Weist der Hundehalter nach, dass der Hund innerhalb eines Monats nach Entstehung der Abgabepflicht verendet ist oder getötet wurde, so ist er von der Entrichtung der Steuer befreit. Bereits entrichtete Beiträge sind auf Antrag rückzuerstatten.

- (7) Weist der Steuerpflichtige bis längstens Ende Februar des nachfolgenden Kalenderjahres nach, dass ein Hund zum überwiegenden Teil des Jahres außerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Radstadt gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundabgabe entrichtet wurde, so ist diese Abgabe bis zur Höhe der in Radstadt zu entrichteten Steuer anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag ist dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 6 Wachhunde

- (1) Wachhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund geeignet erscheinen und bei Vorliegen der Bewachungsbedürftigkeit tatsächlich zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben oder zur Ausübung eines berufsmäßigen Wachdienstes verwendet werden. Bewachungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn auf Grund größerer Entfernung der zu bewachenden Anlage oder sonstiger besonderer Verhältnisse mit einer raschen nachbarlichen Hilfe im Notfall nicht zu rechnen ist.
- (2) Die Verwendung eines Hundes zum Wachzwecke setzt voraus, dass bei oder in den zu bewachenden Anlagen ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes außerhalb von Wohnräumen geeigneten Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) zur Verfügung steht, von dem aus der Hund seinen Wachzweck ständig erfüllen kann.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes, der Zuzug mit einem Hund und jede Änderung der Steuerpflicht ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen. Im Zweifel ist die Rasse des Hundes nachzuweisen.
- (2) Der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. 1 den Verwendungszweck des Hundes und bei Wachhunden das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Ereignis der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes oder wenn dieser verschenkt wird, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Abgabenbehörde hat im Zweifel festzustellen, ob ein Hund von der Besteuerung ausgenommen ist.

§ 8 Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 9 Hundesteuermarke

- (1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jede Hund kostenlos eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (3) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
- (4) Andere den Hundesteuermarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden.
- (5) Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10 Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963 idgf., Anwendung.

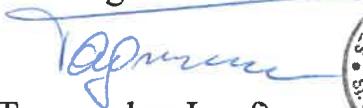
§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, wenn kein Straftatbestand gemäß § 235 der Salzburger Landesabgabenordnung vorliegt, gemäß Artikel VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,-- bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, der Steuersatz gemäß § 4 Abs. 1 mit 1. Jänner 2005.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Hundesteuerverordnung werden alle bisher erlassenen, die Hundesteuer betreffenden Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, dass bei festgestellten Ausnahmen von der Besteuerung keine Änderung eintritt, solange diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehen.

Der Bürgermeister:


(Tagwercher Josef)



An der Amtstafel Radstadt

angeschlagen vom 16.12.04

bis 30.12.04

Für den Bürgermeister:

